

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 346/2008
Mitteilungsvorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Sozialausschuss	11.06.2008

Tagesordnungspunkt

Jahresbericht 2007 für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Teil (SGB XII.) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Inhalt der Mitteilung:

@->

I. Einleitung

Die bedeutendste Veränderung in 2007 fand zu Beginn des Jahres statt, als die Finanzverantwortung im Leistungsbereich des SGB XII auf den Rheinisch-Bergischen Kreis als Träger der Leistung überging. Der nachfolgende Bericht beschränkt sich daher (außer bei den Leistungen nach dem AsylbLG) auf Fallzahlen und besondere Entwicklungen oder Veränderungen.

Personell hat es in der zuständigen Abteilung des Fachbereichs eine Veränderung in der Leitung gegeben, nachdem die langjährige Abteilungsleiterin die Stadt Bergisch Gladbach zum 31.07.2007 verlassen hat.

Erfreulich stellt sich die Entwicklung der Personalsituation in der Sachbearbeitung dar. Nach einer längeren Phase, in der vorhandene Stellen nicht besetzt waren, ist die Situation seit November 2007 mit insgesamt 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon 4 in Vollzeit und 2 in Teilzeit (entsprechen 5,38 Stellen) der derzeitigen Fallzahl entsprechend als ausreichend zu bezeichnen, was sich auch auf die Qualität der Sachbearbeitung auswirkt.

Im Bereich des AsylbLG fand nach dem Beginn der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeit der langjährigen erfahrenen Mitarbeiterin im Oktober 2007 eine Reduzierung des Stellenumfangs statt. Die bisherige Vollzeitstelle wurde mit einer Teilzeitkraft neu besetzt. Damit wurde der Entwicklung der Fallzahlen bei den Asylbewerber/innen Rechnung getragen.

II. Leistungen nach dem SGB XII

Die einzelnen Leistungsarten im Rahmen des SGB XII finden sich in den Kapiteln des Gesetzes wieder. Hierzu gehören die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), die Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) und die Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII). Die Fallzahlen der einzelnen Hilfearten entwickelten sich im Verlauf des Jahres 2007 unter Bezugnahme auf die Monate Januar und Dezember wie folgt:

Leistungsart	Fallzahlen		
	Januar 2007	Dezember 2007	Differenz
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	609	672	+ 63
Hilfe zur Pflege	104	104	+/- 0
Hilfen zur Gesundheit	100	74	- 26

II. 1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Steigerung im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht der zu erwartenden Tendenz in dieser Hilfeart. Bereits bei Einführung des SGB II und des SGB XII im Jahre 2005 war abzusehen, dass aufgrund sich entwickelnder Rechtsprechung und zunehmender Erfahrungswerte mehr Personen aus dem SGB II in das SGB XII wechseln würden.

Hinzu kommen in besonderem Maße das stagnierende Rentenniveau bei gleichzeitig deutlich höheren Kosten der individuellen Lebenshaltung, vor allem bei den Wohn- und Wohnnebenkosten, die dazu führen, dass Menschen, die bisher mit ihrem Renteneinkommen am Rande des Leistungsanspruchs nach dem SGB XII standen, diese Leistung jetzt in Anspruch nehmen müssen.

Die verbesserte personelle Situation und die zunehmende Erfahrung im Umgang mit dem SGB XII trugen allerdings auch dazu bei, dass eine Reihe von potentiellen Leistungsfällen bereits im Vorfeld durch intensive Prüfung und Beratung vermieden werden konnten.

Insbesondere bei der Leistungsgewährung der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel und der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII wird nach eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zunehmend festgestellt, dass kein Leistungsanspruch aufgrund einzusetzender Vermögenswerte (z. B. Versicherungen, Sparguthaben sowie selbst genutztes Eigentum) besteht. Erst nach Verbrauch dieses Vermögens kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Grundsicherung beantragt werden.

Eine besonders schwierige Konstellation ergibt sich dabei bei selbst genutztem Eigentum. Hier ist eine umfängliche Prüfung der persönlichen Situation der Antragstellerin / des Antragstellers unter Einbeziehung der gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse erforderlich, d.h. es ist auch zu klären, ob eine Verwertung des Vermögens (Verkauf der Wohnung oder des Hauses) für die Antragstellerin / den Antragsteller in seiner speziellen Lebenssituation zum derzeitigen Zeitpunkt zumutbar ist.

II. 2. Hilfe zur Pflege

Die Zahl der Fälle nach dem 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege) stagniert auf einem relativ niedrigen Niveau. Grund hierfür sind vor allem die Leistungen der Pflegeversicherung, die in den meisten Fällen ausreichend sind. Eine Ausnahme bilden die schwerstpflegebedürftigen Menschen, die nicht im Heim untergebracht sind und deren Versicherungsleistung nicht ausreicht, die gesamten Kosten zu

decken. In diesem Bereich war auch nicht von einer signifikanten Veränderung der Fallzahlen auszugehen.

II. 3. Hilfen zur Gesundheit

Am 01.04.2007 ist das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) – auch bekannt als Gesundheitsreform –, in Kraft getreten. Dies hat auch Auswirkungen für Personen in der Sozialhilfe, **die ausschließlich Leistungen nach dem Fünften Kapitel des SGB XII**, also Hilfen zur Gesundheit erhalten. Dieser Personenkreis hat seitdem einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Pflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V), in der Regel bei der Krankenkasse, bei der er zuletzt gesetzlich krankenversichert war. Die bis dahin existierende „Quasi-Mitgliedschaft“ in einer Krankenkasse nach § 264 SGB V wurde in diesen Fällen abgelöst.

In der Praxis hat sich dies derart ausgewirkt, dass bei einem Bestand von 119 Personen im Krankenhilfebezug (Stand 01.03.2007) für 23 Versicherte der vorrangige Wechsel in die Pflichtversicherung erfolgen konnte.

Die Erstattung der Krankenhilfekosten einschließlich des Verwaltungskostenanteils von derzeit 2,5 % an die Krankenkassen ist in diesen Fällen entfallen. Der betroffene Personenkreis ist bis auf wenige Personen trotz der monatlichen Pflichtversicherungsbeiträge von ca. 130 € aus dem SGB XII-Leistungsbezug ausgeschieden. Dies stellt für die Sozialhilfe im Bereich des SGB XII insofern eine finanzielle Entlastung dar.

Im Bereich der privaten Krankenversicherung hat sich die Gesundheitsreform für Sozialhilfeempfänger kaum ausgewirkt. Trotz des Kontrahierungszwangs bei der Aufnahme in der PKV ist infolge der Beitragsbelastung bisher lediglich ein neuer Leistungsfall zu verzeichnen.

III. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im Gegensatz zu den Leistungen nach dem SGB XII werden die Einnahmen und Ausgaben für den Bereich der Asylbewerber weiterhin im städtischen Haushalt abgebildet. Allerdings hat dieser Personenkreis, was seine Anzahl angeht, im Gegensatz zu früheren Jahren wesentlich an Bedeutung verloren. Dementsprechend erfolgte – wie eingangs erwähnt - wegen der Verringerung der Fallzahlen nach dem Ausscheiden einer Vollzeitmitarbeiterin im Oktober 2007 die Neubesetzung der Stelle mit einer Teilzeitkraft.

Asylbewerberleistungen (Grundleistungen, besondere Leistungen analog SGB XII, Krankenhilfe, Aufwandsentschädigungen):

Anzahl der Leistungsbezieher in 2007

Januar 2007: 206 Personen (100 Fälle)
Dezember 2007: 105 Personen (62 Fälle)

Allerdings führte die deutliche Verringerung der Fall- und Personenzahlen dazu, dass die Aufnahmequote für Bergisch Gladbach nicht mehr erfüllt war und in der Folge verstärkt Asylbewerber/innen zugewiesen wurden. Dies spiegelt sich im aktuellen Stand von **April 2008 mit 127 Personen (71 Fälle)** wider.

Die Verringerung der Fall- und Personenzahlen ist zu einem großen Teil auch auf Änderungen im Ausländerrecht zurück zu führen. Von einigen Fällen abgesehen, die zum SGB XII wechseln konnten, sind mehrere Fälle in den Leistungsbereich des SGB II übergegangen.

Zusätzlich wurde im Wege der so genannten „Altfallregelung“ einem Teil der betroffenen Asylbewerber durch die Ausländerbehörde die Erwerbstätigkeit gestattet. Die damit mögliche Arbeitsaufnahme führte in mehreren Fällen zur Beendigung der Leistungen.

Als Konsequenz der verringerten Fallzahl reduzierte sich der Aufwand im Asylbereich (einkommensbereinigt) auf **901.482,- €** gegenüber **1.571.187,- €** für das Vorjahr 2006, was einer Reduzierung um **669.705,- €** oder **42,6 %** entspricht.

IV. Ausblick

Ab 01.01.2008 wurde vom Gesetzgeber die Leistungsgewährung als persönliches Budget bestimmt. Verschiedene Leistungsträger (Pflegekasse, Sozialamt, LVR u.a.) sollen bei dem trägerübergreifenden Budget die jeweiligen Leistungsansprüche feststellen und gebündelt an den Leistungsempfänger auszahlen.

Das persönliche Budget soll den Leistungsempfänger in seiner Selbständigkeit bestärken und eine eigenverantwortliche Gestaltung des Alltags in der eigenen Wohnung ermöglichen.

Der Leistungsempfänger soll selbst bestimmen, ob er die Hilfen zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung über einen professionellen Pflegedienst, mit Angehörigen oder im Rahmen des Arbeitgebermodells erbringen lässt.

Bei der Bearbeitung dieser Anträge sind umfassende Prüfungen und Abstimmungen mit anderen Leistungsträgern notwendig.

Bisher wurde für 3 Leistungsempfänger das persönliche Budget als Arbeitgebermodell bewilligt. Bei den trägerübergreifenden Budgets hat dies für den Sozialhilfeträger allerdings den Nachteil, dass die Pflegekassen statt der höheren Pflegesachleistungen dann nur die pauschalen Pflegegelder zahlen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Zielvereinbarungen der Landesregierung zum Abbau der Pflegeheimplätze wirken sich auch in Bergisch Gladbach aus. In den vergangenen Monaten wurden Fälle an uns herangetragen, in denen Personen ihren Heimaufenthalt beendet haben und die Wohnung in der Wohnform des ambulanten Betreuten weiter nutzen. Der für den Wohnort angegangene Leistungsträger lehnt eine Zuständigkeit ab und verweist in solchen Fällen auf die besondere Zuständigkeit, die sich nach dem strittigen § 98 Abs. 5 SGB XII ergeben kann. In Einzelfällen hat dies zur Folge, dass die Stadt Bergisch Gladbach trotz eines Wegzuges vor vielen Jahren nun als zuständiger Träger über die weitere Sozialhilfegewährung entscheiden soll. Dies ist in der Praxis bei der nachträglichen Feststellung der Aufenthaltsverhältnisse problematisch.

Weiterhin abzuwarten bleibt die Entwicklung im Bereich des AsylbLG. Unabhängig von einer immer wieder möglichen Flüchtlingswelle aufgrund politischer Entwicklungen ist eine Steigerung der Fallzahlen durch weitere Neuzuweisungen wegen der niedrigen Quote von Asylbewerber/innen in Bergisch Gladbach nicht auszuschließen.

<-@